

Satzung des Kreissportfischerverbandes Steinburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen:

Kreissportfischer Steinburg e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Itzehoe unter der Nummer VR 464 IZ eingetragen.

2. Sitz des Kreissportfischerverbandes ist Dägeling
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben des Kreissportfischerverbandes

1. Der Kreissportfischerverband Steinburg e.V. bezweckt:
Die Zusammenfassung aller in den Kreisen Steinburg, Pinneberg und Bad Segeberg befindlichen Angelvereine soweit sie dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. im folgenden Landesverband genannt, angeschlossen sind.
2. Der Kreissportfischerverband Steinburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Rahmen der allgemeinen anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit der Angler in Deutschland bzw. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Mitwirkung bei der Planung durch Behörden und Ämter auf dem Gebiet der Fischerei, soweit Rechte der Fischerei, des Gewässerschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes betroffen sind.
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf allen Gewässern der Vereine, die im Zugriff des Kreissportfischerverbandes Steinburg liegen.
- c) Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinigungen, deren Zielsetzung auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft und freilebenden Tierwelt gerichtet ist unter besonderer Berücksichtigung der Artenschutzprogramme.
- d) Förderung der Jugendarbeit.

- e) Beratung, Förderung und Schulung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei und dem Casting- und Turniersport zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
3. Der Kreissportfischerverband Steinburg e.V. ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- a) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - b) Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrkosten) sind auch Tätigkeitsvergütungen an Vereinsvorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig.
 - c) Er hat sich in allen parteipolitischen Fragen neutral zu verhalten.
4. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und Dritter durch den Verein erfolgt nur im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Zum weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten erlässt der Verein durch das Präsidium eine Datenschutzordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind alle Angelvereine, die die Bedingungen des § 2 erfüllen. Bei der Aufnahme von Angelvereinen in den Kreisverband ist die Zustimmung aller Anwesenden mit 2/3 Mehrheit erforderlich.
2. Fördernde Mitglieder können Personen werden, die in besonderer Weise die Ziele der Angelfischerei stützen.

§ 4 Beitrag

1. Der Beitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Beschlossene Beitragsänderungen treten frühestens mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres in Kraft.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Hilfe bei Vorverhandlungen mit den Behörden, Verpächtern sowie in allen die Fischerei betreffenden Angel-, Pacht und Gewässerfragen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen, die Satzung und die gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Kreissportfischerverband bei der Durchführung der ihm gestellten Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
3. Mitgliedsvereine dürfen nur einem Kreisverband angehören
4. Kein Verein darf ein Pachtangebot auf ein Gewässer abgeben, das ein anderer Verein des Kreisverbandes gepachtet hat.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Kündigung, die spätestens bis zum **30. September eines Jahres schriftlich** an den Kreisverbands-Vorsitzenden zu richten ist.
2. Durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Kreisverband, wenn es:
 - a) der Satzung und den Beschlüssen des Kreissportfischerverbandes zuwider handelt,
 - b) mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als ½ Jahr im Rückstand bleibt,
 - c) eine Handlung begeht, die den Kreissportfischerverband zu schädigen geeignet ist
3. Der Ausschluss mit der Begründung ist dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen Widerspruch einzulegen. Über diesen Widerspruch hat die nächste Versammlung zu entscheiden.

§ 7

Organe

Organe des Kreissportfischerverbandes sind:

1. Die Mitglieder
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Der Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB

§ 8

Vorstand Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit **alle 2 Jahre** mit der Hälfte ihres Vorstandes **auf 4 Jahre** gewählt.

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit, auf Antrag kann die Wahl auch geheim erfolgen.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Gesamtvorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
- Schriftwart
- Kassenwart
- Jugendwart

Der Gesamtvorstand wird um folgende Personen ergänzt:

- Obmann für Gewässer, Natur und Umwelt oder sein Vertreter
- Obmann Casting – oder sein Vertreter
- Obmann Binnenfischen – oder sein Vertreter
- Obmann Meeresfischen – oder sein Vertreter

a) Im ersten Wahlrhythmus werden **auf 4 Jahre** gewählt

1. Vorsitzender
- Schriftwart
- Obmann für Gewässer, Natur und Umwelt
- Obmann Casting
- Obmann Binnenfischen
- Obmann Meeresfischen

b) 2 Jahre später werden dann **für 4 Jahre** gewählt:

2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Vertreter Obmann für Gewässer, Natur und Umwelt
- Vertreter Obmann Binnenfischen
- Vertreter Obmann Meeresfischen
- Vertreter Obmann Casting

c) Durch die JHV sind 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren zu wählen. Durch Neuwahl ist jährlich 1 Kassenprüfer zu ersetzen. Ebenso wird jährlich neu 1 Ersatzprüfer gewählt.

d) Der von den Vereinsjugendwarten gewählte Kreisverbands-Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

2. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können beim Vorliegen triftiger Gründe durch eine außerordentliche Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung.

Über diese Ergänzung hat die nächste Versammlung zu entscheiden.

4. Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Kreissportfischerverband gerichtlich und außergerichtlich.
5. Dem Vorsitzenden obliegt die Überwachung der Geschäftsführung.
6. Der Vorstand ist bei Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, sparsam im Rahmen des Haushaltsplanes zu wirtschaften.

§ 9

Vorstandssitzungen

1. Zu den Vorstandssitzungen wird vom 1. Vorsitzenden, in seiner Vertretung von dem 2. Vorsitzenden, unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder des Vorstandes, die von einer persönlichen Sachlage betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 10

Versammlungen

Vom Kreisverbandsvorstand sind einzuberufen:

1. Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines Jahres statt.
Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 4 Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung und die gestellten Anträge sind den Mitgliedern jeweils 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich zu übermitteln.

Die Berichte des Vorstandes, der Hauptversammlung sowie die Termine für die Veranstaltungen müssen vor der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

Der Entwurf für den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres wird der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben, die darüber entscheidet.

Sie nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
Auf Antrag wird dem Vorstand Entlastung erteilt.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

2. Die außerordentliche Hauptversammlung

Besondere Anlässe können die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich machen.

Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens 5 Vereine des Kreissportfischerverbandes unter Angabe der Gründe es schriftlich beim KV-Vorsitzenden beantragen.
Sie muss innerhalb von **4 Wochen** stattfinden.

Die schriftliche Einladung hierzu muss so zeitig erfolgen, dass sie spätestens **14 Tage** vor der außerordentlichen Hauptversammlung den Mitgliedern zugeht.

3. Stimmrecht haben auf allen Versammlungen neben dem Vorstand die Vertreter der dem Kreissportfischerverband angehörig Vereine.

Jeder Verein hat 2 Stimmen

Bei einer Vereinsstärke von mehr als 300 Mitgliedern erhält der entsprechende Verein 1 weitere Stimme

Die Stimmenzahl erhöht sich dann in diesem Verhältnis.

Vom Vorstand sind stimmberechtigt (je 1 Stimme)

1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenswart, Schriftwart,
1. Obmann für Gewässer, Natur und Umwelt
1. Obmann Binnenfischen,
1. Obmann Meeresfischen,
1. Obmann Casting
1. Jugendwart

Bei Abwesenheit des 1. Obmannes für Gewässer, Natur und Umwelt, bzw. des

1. Obmannes Binnenfischen sowie
1. Obmannes Meeresfischen
1. Obmann Casting und
1. Jugendwartes

ist jeweils sein Vertreter stimmberechtigt.

4. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Auflösung des Kreissportfischerverbandes sind jedoch die Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieser Satzung maßgebend.

§ 11 Niederschrift

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist nach Genehmigung durch die Versammlung vom Schriftwart und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verfahren.

Protokollabschriften sind den Vereinen zuzuleiten.

§ 12 Kassenführung, Kassenprüfung und Gerätschaften

1. Kassenführung

Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Belegen, sofort laufend zu buchen.

Alle Belege sind fortlaufend für das Jahr zu nummerieren.

Aus den Belegen muss der Tag, Ort und Zweck der Zahlung, bei Spesenabrechnungen auch die Zahl der beteiligten Personen, ersichtlich sein.

Alle Zahlungsbelege müssen von dem Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

2. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt nach Abstimmung mit dem Kassenwart.

Die Kassenprüfer haben einen schriftlichen Bericht anzufertigen, der der Hauptversammlung vorzulegen ist.

3. Gerätschaften

Über die Gerätschaften ist von den Gewässerwarten bzw. Obmännern Binnen- und Meeresfischen ein Nachweis zu führen.

§ 13 Jugend

1. Die Kreisverbandsjugend führt im KSFV-Steinburg e.V. ein Verbandsleben nach Eigener Ordnung, dieses ist geregelt in der Jugendordnung.
2. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einzuberufenden, außerordentlichen Hauptversammlung.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung der Verbindlichkeiten an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Ehrungen

Bestandteil dieser Satzung ist eine Ehrenordnung.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung am 12. März 2010 beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung 28. Dez. 2011 in das Vereinsregister in Kraft.

Itzehoe, den 09. März 2012

Satzung geändert auf der Jahreshauptversammlung, am 22.03.2019 in Wilster.

Rüdiger Matzellus

1. Vorsitzender

Hartwig Lentfer

2. Vorsitzender

Wolfgang Aurich

Kassenwart

Gerd Priefer

Schriftwart

Tobias Behrens

1. Jugendwart
